Südbadischer Fußballverband

Kinderschutz im SBFV

Prävention sexualisierter Gewalt (PSG) im Fußball

Wie würden Sie reagieren?

- Die Siegerehrung übernimmt immer der Präsident und umarmt die siegreichen Sportlerinnen herzlich
- Eine Jungengruppe versucht sich auf dem Weg in die Umkleidekabine gegenseitig ständig die Hosen runter zu ziehen
- Beim Zeltlager fordert die Jugendleiterin die Teilnehmer/innen auf, sich nackt auszuziehen und untersucht die Jungen und Mädchen auf Zeckenbisse
- Der 25-jährige Jugendleiter geht mit einer 15-jährigen Teilnehmerin ins Kino

Definition sexualisierte Gewalt

- Enge Auslegung:

  Sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung, erzwungene sexuelle Handlungen, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im Strafgesetzbuch definiert sind (§ 174 - § 184 StGB)

- Weitere Auslegung:

  Auch sexuelle Belästigungen, das heißt sexualisierende Übergriffe durch Worte, Gesten und sonstige Handlungen mit und ohne direkten Körperkontakt

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen

- unter 14 Jahren sind stets strafbar, egal, ob ein Einverständnis vorliegt
- unter 16 Jahren sind strafbar, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis zum „Täter“ besteht, egal, ob ein Einverständnis vorliegt
- unter 18 Jahren sind strafbar, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis vorliegt und der „Täter“ diese Abhängigkeit ausnutzt (z.B. Aufstellung), egal, ob ein Einverständnis vorliegt
- über 18 Jahren sind strafbar, wenn sie gegen den Willen vorgenommen werden

Strafvorschriften StGB

- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

- Das Sexualstrafrecht will die **ungestörte sexuelle Entwicklung Minderjähriger** und ihre sexuelle Selbstbestimmung sicherstellen
- Im Sexualstrafrecht werden der sexuelle Missbrauch Minderjähriger, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz kinder-pornografischen Materials unter Strafe gestellt.

Was sind sexuelle Übergriffe?

- Psychische Übergriffe wie der Ausdruck fehlenden Respekts (z.B. öffentliches Bloßstellen; sexistische Bemerkungen)
- Gezielte Desensibilisierung vor sexueller Gewalt
- Sexuelle Übergriffe mit oder ohne Körperkontakt (z.B. Voyeurismus; gezielte/wiederholte, angeblich zufällige Berührungen der Genitalien)

→ Sexuelle Übergriffe sind in der Regel nicht unbeabsichtigt

Weitere Beispiele sexueller Übergriffe

- Sexistische Witze und Sticheleien
- Abwertende, anzügliche körperbezogene Kommentare
- Anwesenheit des Trainers beim Duschen
- Exhibitionistische Handlungen (z.B. gemeinsames Duschen mit Kindern)
- Gemeinsames Anschauen von pornografischen Filmen
- Grabschen: gezielte und häufige Berührungen, in der Regel zwischen den Beinen, am Bauch oder Po
- Als Pflege oder Massage getarnte Übergriffe

Südbadischer Fußballverband

SBFV

Was können wir als Verein tun?

- Thema im Verein anregen / Vorstandschaft sensibilisieren
- Vereinsverantwortliche benennen
- Ansprechpartner benennen
- Eltern in Vereinsarbeit miteinbinden
- Verhaltensregeln aufstellen
- Erweitertes Führungszeugnis einfordern
- Informationsveranstaltung für Trainer/Betreuer, Eltern, Kinder und Jugendliche durchführen

Südbadischer Fußballverband

SBFV

Ratschläge zum erweiterten Führungszeugnis

- Genaue Regelung der Vorgehensweise
- Genaue Festlegung der einsichtsberechtigten Personen (2-3 Personen)
- Genaue Festlegung der zur Vorlage verpflichtende Personen (Vorstand als Vorbildfunktion; alle Personen, die unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen)
- Genaue Informationen zur Notwendigkeit/Kosten/Einsicht

Ratschläge zum erweiterten Führungszeugnis

- Vorlage des erwFZ nur den berechtigten Personen, die lediglich Einsicht bekommen (keine Kopie)
- Datenspeicherung nach § 72 Abs. 5 SGB VIII nicht zulässig (evtl. Anlegen einer Liste mit der Einschätzung, dass aktuell keine Bedenken im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vorliegen)
- Alle Eintragungen, die nicht einschlägig sind, also nicht §§ 174 ff. StGB betreffend, sollten ignoriert werden
- Turnusmäßige Aktualisierung alle drei Jahre

Südbadischer Fußballverband

SBFV

Hilfestellungen des DFB

Verschiedene Merkblätter des DFB:

- Merkblatt zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes
- Muster für Vertraulichkeitserklärungen
- Verhaltenskodex
- Verhaltensregeln für Trainer/-innen
- Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis
- sowie weitere Informationen

Südbadischer Fußballverband

SBFV

Hilfestellungen des SBFV

Ansprechpartner SBFV

Tobias Barth
Gesellschaftliche Verantwortung (Hauptamt)
Tel. 0761 2826934
E-Mail: tobias.barth@sbfv.de

Viola Klausmann
Gesellschaftliche Verantwortung (Hauptamt)
Tel. 0761 2826931
E-Mail: viola.klausmann@sbfv.de

Ute Wilkesmann
Vizepräsidentin Gesellschaftliche Verantwortung (Ehrenamt)
Tel. 07551 7639
E-Mail: ute.wilkesmann@sbfv.de

Informationsblätter des SBFV

- 5-Punkte-Plan
- Informationen zum Thema Kinderschutz / Prävention sexualisierter Gewalt
- Informationen zum erweiterten Führungszeugnis
- Formular zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses für die ehrenamtliche Tätigkeit

Südbadischer Fußballverband

SBFV

Weitere Hilfestellungen

Badische Sportjugend Freiburg

Marcel Drayer

Tel. 0761 15246-32

E-Mail: drayer@bsj-freiburg.de

Der Kinderschutzbund

Kreisverband Freiburg / Breisgau-Hochschwarzwald e.V.

Tel. 0761 71311

E-Mail: info@kinderschutzbund-freiburg.de

Kinderschutz-Organisationen

- www.wildwasser-freiburg.de
- www.wendepunkt-freiburg.de
- www.weisser-ring.de
- www.dunkelziffer.de
- www.dksb.de
- www.kein-taeter-werden.de
- www.kinderschutz.de
- www.nummergegenkummer.de
- www.zartbitter.de

Südbadischer Fußballverband

SBFV
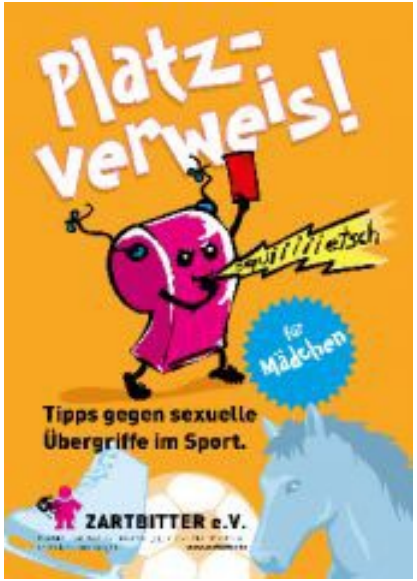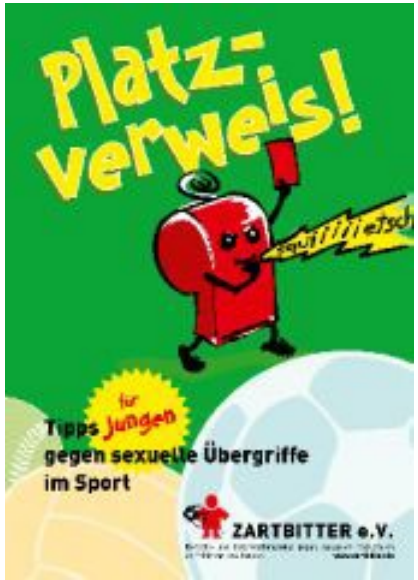
Hilfestellungen z.B. Zartbitter e.V.